

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 1 Allgemeines Absatz 3: Infrastrukturanschlüsse, Serviceeinrichtungen [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die Regelungen in dieser Richtlinie werden bei baubedingter Einschränkung der Verfügbarkeit von Infrastrukturanschlüssen (IA) und/oder Serviceeinrichtungen (SE) in analoger Weise angewendet, auch dann, wenn darüber hinaus keine Trassen betroffen sind und somit eine baubedingte Anlageneinschränkung (BAE) vorliegt. Die DB InfraGO AG informiert ebenfalls über die Einschränkungen der Verfügbarkeit von Serviceeinrichtungen (SE) und Infrastrukturanschlüssen (IA). Diese werden zusammen mit den verursachenden BKEn oder, wenn keine Trassenbetroffenheit vorliegt, als baubedingte Anlageneinschränkungen (BAEn) konsultiert. Einschränkungen an Infrastrukturanschlüssen, die durch BKEn oder BAEn bedingt sind, beziehen sich immer auf die Anschlusseinrichtungen des jeweiligen Infrastrukturanschlussvertrags.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 1 Allgemeines Absatz 3: Infrastrukturanschlüsse, Serviceeinrichtungen [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die Regelungen in dieser Richtlinie werden bei baubedingter Einschränkung der Verfügbarkeit von Infrastrukturanschlüssen (IA) und/oder Serviceeinrichtungen (SE) in analoger Weise angewendet, auch dann, wenn darüber hinaus keine Trassen betroffen sind und somit eine baubedingte Anlageneinschränkung (BAE) vorliegt. Die DB InfraGO AG informiert ebenfalls über die Einschränkungen der Verfügbarkeit von Serviceeinrichtungen (SE) und Infrastrukturanschlüssen (IA), <u>sofern in der jeweiligen Konsultations- und Planungsphase Informationen dazu vorliegen</u>. Diese werden zusammen mit den verursachenden BKEn oder, wenn keine Trassenbetroffenheit vorliegt, als baubedingte Anlageneinschränkungen (BAEn) konsultiert. Einschränkungen an Infrastrukturanschlüssen, die durch BKEn oder BAEn bedingt sind, beziehen sich immer auf die Anschlusseinrichtungen des jeweiligen Infrastrukturanschlussvertrags. <u>In der ersten Konsultationsphase werden nur mögliche Betroffenheiten von SE und IA konsultiert, wenn diese in einem Zusammenhang mit einer BKE 6 - 8 stehen. In der ersten Konsultationsphase können nur BKE mit Hinweisen auf mögliche Betroffenheiten von SE und IA konsultiert werden.</u>	Klarstellung, dass im Rahmen der ersten Konsultationsphase BAE'en in aller Regel noch nicht bekannt sind (sofern nicht Teil einer bereits bekannten BKE) und somit deren Konsultation erst in den nachgelagerten Konsultationsphasen erfolgt.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 1 Allgemeines Absatz 6: Zentrales BID [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Darüber hinaus führt die DB InfraGO AG jährlich spätestens im Juli eine zentrale Informationsveranstaltungen durch, zu der die Einladung ebenfalls mit einem Vorlauf von vier Wochen mittels Kundeninformation erfolgt. Die DB InfraGO AG bietet ihren Kunden im Rahmen dieses BID auch einen Austausch auf zentraler Ebene an.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 1 Allgemeines Absatz 6: Zentrales BID [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Darüber hinaus führt die DB InfraGO AG jährlich spätestens im Juli eine <u>mindestens eine</u> zentrale Informationsveranstaltung durch, zu der die Einladung ebenfalls mit einem Vorlauf von vier Wochen mittels Kundeninformation erfolgt. Die DB InfraGO AG bietet ihren Kunden im Rahmen dieses BID auch einen Austausch auf zentraler Ebene an.	Konkretisierung der bestehenden Regelung. Aus Sicht der DB InfraGO AG kann ein zentraler BID auch erst nach Juli eines jeden Jahres notwendig werden. Auch können im Laufe des Jahres mehrere BID notwendig werden. Weiter besteht durch die terminliche Flexibilität für die DB InfraGO AG die Möglichkeit, darin mehrere Veranstaltungen zu bündeln, um somit Doppeltermine für die ZB zu reduzieren.
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 2 Definition und Ermittlung von baubedingten Kapazitätseinschränkungen (BKE) Absatz 2: Aufeinander folgende Tage [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Ausschlaggebend für die Anzahl der aufeinanderfolgenden Tage ist – unabhängig von der Art der Baumaßnahme – die Höhe der Kapazitätseinschränkung auf einem definierten Streckenabschnitt zwischen zwei Knoten (Korridor), auf dem gebaut wird. <i>Anmerkung: Eine wandernde Baumaßnahme innerhalb des Korridors wird als eine einzige BKE betrachtet.</i>	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 2 Definition und Ermittlung von baubedingten Kapazitätseinschränkungen (BKE) Absatz 2: Aufeinander folgende Tage [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Ausschlaggebend für die Anzahl der aufeinanderfolgenden Tage ist – unabhängig von der Art der Baumaßnahme – die Höhe der Kapazitätseinschränkung auf einem definierten Streckenabschnitt zwischen zwei Knoten (Korridor) – auf dem gebaut wird. <i>Anmerkung: Eine wandernde Baumaßnahme <u>innerhalb eines des verkehrlichen Abschnitts</u> Korridors zwischen zwei Knoten wird als eine einzige BKE betrachtet.</i>	Die beabsichtigte Änderung dient der Klarstellung im Sinne der Vorgaben aus Nr. 15 Anhang VII bzw. Abschnitt 1 Abs. 11 der Ril 402.0305, dass als bereitzustellende Mindestinformation zu BKE (u.A.) die betroffenen Streckenabschnitte (faktisch definiert durch Start- und Zielbetriebsstelle) zu nennen sind. Siehe hierzu auch den beabsichtigten Entfall des Korridorbezugs in Abschnitt 5 Abs. 3 der Ril 402.0305.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 2 Definition und Ermittlung von baubedingten Kapazitätseinschränkungen (BKE) Absatz 4: Berechnung der prozentualen Kapazitätseinschränkung bei baubedingten Eingreisigkeiten auf zweigleisigen Strecken [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Auf baubedingt eingreisigen Streckenabschnitten berechnet die DB InfraGO AG den Anteil des von BKE vsl. betroffenen Verkehrsaufkommens wie folgt: [...]	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 2 Definition und Ermittlung von baubedingten Kapazitätseinschränkungen (BKE) Absatz 4: Berechnung der prozentualen Kapazitätseinschränkung bei baubedingten Eingreisigkeiten auf zweigleisigen Strecken [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Auf baubedingt eingreisigen Streckenabschnitten berechnet die DB InfraGO AG ab der zweiten Konsultationsphase den Anteil des von BKE vsl. betroffenen Verkehrsaufkommens wie folgt: [...]	Die Änderung dient der Klarstellung dahingehend, dass in der ersten Konsultationsphase aufgrund der zu diesem Zeitraum nur ungefähr bekannten Verkehrsmengen die DB InfraGO AG bei eingreisiger Betriebsführung immer eine Betroffenheit von mehr als 50% des geschätzten Verkehrsaufkommens unterstellt, um ein erst späteres Bekanntwerden von BKE, die fristgerecht in der ersten Konsultationsphase zu behandeln sind, zu vermeiden (siehe hierzu auch beabsichtigte Änderung in Abs. 6 neu). Hingegen kann die BKE-Bestimmung in der zweiten - vierten Konsultationsphase auf validieren Verkehrsprognosen erfolgen. Im Ergebnis können daraus in nachfolgenden Konsultationsphasen bereits konsultierte BKE in ihrer Kategorie nach unten korrigiert werden.
	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 2 Definition und Ermittlung von baubedingten Kapazitätseinschränkungen (BKE) neuer Absatz 6: BKE-Prognose [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB In der ersten Konsultationsphase werden die Auswirkungen bei baubedingt eingreisiger Betriebsführung mit einer Betroffenheit von mehr als 50% des geschätzten Verkehrsaufkommens unterstellt.“	Erläuterung, warum in der ersten Konsultationsphase die BKE-Einstufung ggf. zu hoch sein kann. Grund ist, dass eine belastbare Einschätzung der erwartbaren Verkehrsmengen nicht immer möglich ist und die DB Infra GO AG daher zur sicheren Seite schätzt. Siehe auch Anmerkungen zu beabsichtigte Änderungen in Abschnitt 2 Abs. 4.

Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 3 Erarbeitung und Abstimmung von Regelungskonzepten für BKE Absatz 3: Reduktion baubedingter Kapazitätseinschränkungen auf ein möglichst geringes Maß [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die DB InfraGO AG berücksichtigt bereits in ihren Baumaßnahmenplanungen eine Reihe von Überlegungen, um die Folgen der Baumaßnahmen auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Dies erfolgt insbesondere durch - Einplanung von Baumaßnahmen in nachfrageschwachen Zeiträumen bzw. unter Deckung anderer Maßnahmen (sog. Schattenbaumaßnahmen), - Einarbeitung von Bauzuschlägen im Netzfahrplan, - Koordinierung der netzweit gleichzeitig stattfinden-den BKE in ihrer räumlichen und zeitlichen Lage dergestalt, dass ihre Auswirkungen auf das Gesamtnetzgefüge möglichst gering sind, - Minimierung von baubedingten Kapazitätseinschränkungen durch Bündelung verschiedener Baumaßnahmen (parallele Ausführung mehrerer Baumaßnahmen (ggf. verschiedene Gewerke) – unter Ausnutzung desselben Fahrplankonzeptes - in einem Abschnitt). Zudem wird geprüft, ob verschiedene Sperrabschnitte/-pausen, während der Dauer einer Baumaßnahme, zu einer einheitlichen Sperrpause geplant werden können, um ein einheitliches Betriebskonzept während der Dauer der Baumaßnahme zu ermöglichen,	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 3 Erarbeitung und Abstimmung von Regelungskonzepten für BKE Absatz 3: Reduktion baubedingter Kapazitätseinschränkungen auf ein möglichst geringes Maß [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die DB InfraGO AG berücksichtigt bereits in ihren Baumaßnahmenplanungen eine Reihe von Überlegungen, um die Folgen der Baumaßnahmen auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Dies erfolgt insbesondere durch - Einplanung von Baumaßnahmen in nachfrageschwachen Zeiträumen bzw. unter Deckung anderer Maßnahmen (sog. Schattenbaumaßnahmen), - Einarbeitung von Bauzuschlägen im Netzfahrplan, - Koordinierung der netzweit gleichzeitig stattfinden-den BKE in ihrer räumlichen und zeitlichen Lage dergestalt, dass ihre Auswirkungen auf das Gesamtnetzgefüge möglichst gering sind, - Minimierung von baubedingten Kapazitätseinschränkungen durch Bündelung verschiedener Baumaßnahmen (parallele Ausführung mehrerer Baumaßnahmen (ggf. verschiedene Gewerke) – unter Ausnutzung desselben Fahrplankonzeptes - in einem Abschnitt). Zudem wird geprüft, ob verschiedene Sperrabschnitte/-pausen, während der Dauer einer Baumaßnahme, zu einer einheitlichen Sperrpause geplant werden können, um ein einheitliches Betriebskonzept während der Dauer der Baumaßnahme zu ermöglichen,	
---	---	--

Beabsichtigte Änderungen - Ril 402.0305
netzzugangsrelevantes Regelwerk synoptische Darstellung

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
- Prüfung, inwiefern Maßnahmen zur Minimierung der BKE möglich sind (siehe hierzu auch Abschnitt 4 (Kundenfreundliches Bauen)), - Erarbeitung von Alternativbetrachtungen für BKE 7 auf Nachfrage ZB (siehe Abschnitt 13).	- Harmonisierung der Sperrzeiträume zur Umsetzbarkeit im Netzfahrplan, - Prüfung, inwiefern Maßnahmen zur Minimierung der BKE möglich sind (siehe hierzu auch Abschnitt 4 (Kundenfreundliches Bauen)), - Erarbeitung von Alternativbetrachtungen Variantenbetrachtungen für BKE 7 auf Nachfrage ZB (siehe Abschnitt 13).	Die nicht abschließende Auflistung wird um einen weiteren Punkt ergänzt. Zur Änderung des Begriffs „Alternativbetrachtung“ in „Variantenbetrachtung“ siehe Anmerkungen zu Abschnitt 3 Abs. 4.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 3 Erarbeitung und Abstimmung von Regelungskonzepten für BKE Absatz 4: Bestmögliche Berücksichtigung der Anliegen der Stellungnahmeberechtigten [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Abhängig vom zeitlichen Abstand zur BKE kann die DB InfraGO AG auf diese Vorschläge ggf. nur eingeschränkt reagieren. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die für die Umsetzung des Vorschlages notwendigen planerischen und genehmigungsrechtlichen Vorläufe nicht mehr eingehalten werden können. Siehe hierzu auch die Vorgaben in Abschnitt 4 (Kundenfreundliches Bauen) und Abschnitt 13 (Erarbeitung von Alternativen).	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 3 Erarbeitung und Abstimmung von Regelungskonzepten für BKE Absatz 4: Bestmögliche Berücksichtigung der Anliegen der Stellungnahmeberechtigten [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Abhängig vom zeitlichen Abstand zur BKE kann die DB InfraGO AG auf diese Vorschläge ggf. nur eingeschränkt reagieren. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die für die Umsetzung des Vorschlages notwendigen planerischen und genehmigungsrechtlichen Vorläufe nicht mehr eingehalten werden können. Siehe hierzu auch die Vorgaben in Abschnitt 4 (Kundenfreundliches Bauen) und Abschnitt 13 (Erarbeitung von Varianten Alternativen).	Redaktionelle Anpassung. Die DB InfraGO AG ändert die Begrifflichkeit auf Varianten bzw. Variantenbetrachtung in der gesamten Ril 402.0305 in Bezug auf Umsetzung von Nr. 16 Anhang VII. Der Begriff „Alternative“ ist infraGO-intern definiert für die Erarbeitung verschiedener Szenarien von Betriebsprogrammen nicht jedoch (auch) für unterschiedliche Bauausführungen und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die ZB in Form von baubedingten Kapazitätseinschränkungen. Für die Rechte der ZB hinsichtlich Anfrage nach Variantenbetrachtung und deren gemeinsame Erarbeitung ergeben sich aus der Anpassung der Begrifflichkeit keine Änderungen.
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 5 Erste Konsultationsphase - Bautaktplanung Absatz 3: Bautakte [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB In der Planungsphase Bautaktplanung werden zu erwartende Baubedarfe zeitlich und räumlich bestimmten Bereichen (Korridoren) zugeordnet (Bautakt).	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 5 Erste Konsultationsphase - Bautaktplanung Absatz 3: Harmonisierung (Bautakte) [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB <u>Um eine bestmögliche Abbildbarkeit von Investitionsmaßnahmen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen im Netzfahrplan zu erreichen werden Bautakte, sofern koordinativ und unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse zielführend, in 4-Wochen- Rhythmen geplant, dabei angrenzende Korridore mit gleichförmigen verkehrlichen Auswirkungen zusammengefasst (Invest- Container) in der Planungsphase Bautaktplanung werden zu erwartende Baubedarfe zeitlich und räumlich bestimmten Bereichen (Korridoren) zugeordnet (Bautakt).</u>	Aufnahme einer erläuternden Passage zu Invest-Containern.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 5 Erste Konsultationsphase - Bautaktplanung Absatz 4: Bautakte [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die Bautakte werden entsprechend der überwiegenden Sperrart, z.B. Totalsperrung (TSP) oder eingleisige Sperrung bei zweigleisigen Strecken (ESP), geplant. Sperrungen werden dabei in Kombinationen von Sperrarten an Werktagen oder Wochenenden, jeweils tagsüber oder nachts definiert.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 5 Erste Konsultationsphase - Bautaktplanung Absatz 4: Bautakte [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die Bautakte werden entsprechend der überwiegenden Sperrart, z.B. Totalsperrung (TSP) oder eingleisige Sperrung bei zweigleisigen Strecken (ESP), geplant. Sperrungen werden dabei in Kombinationen von Sperrarten an Werktagen oder Wochenenden, jeweils tagsüber oder nachts definiert. <u>Invest-Container werden als durchgehende ESP- oder TSP-Container konzipiert, dabei können ESP- Container en Block oder rhythmisch bis 10% TSP- Zeitanteile haben.</u>	Aufnahme einer Beschreibung von Invest-Containern.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 5 Erste Konsultationsphase - Bautaktplanung Absatz 7: Betrachtung von Alternativen [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Zum Zwecke der Erarbeitung von Alternativen für BKE der Kategorie 7 informiert die DB InfraGO AG die ZB für Baumaßnahmen ab 2026 erstmalig über die Ergebnisse der Bautaktplanung mit einem zeitlichen Vorlauf von 40 Monaten mittels einer elektronischen Plattform mit der Möglichkeit binnen 25 Arbeitstagen die DB InfraGO AG über gewünschte Alternativbetrachtungen zu informieren bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Die Erarbeitung von Alternativen kann zu dieser Prozessphase noch bestmöglich berücksichtigt werden. Eine erneute Information geänderter oder neuer BKE der Kategorie 7 erfolgt mit einem zeitlichen Vorlauf von 33 Monaten. Die ZB erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von 10 Arbeitstagen. Details zur Alternativbetrachtung sind in Abschnitt 14 „Erarbeitung von Alternativen“ dargestellt.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 5 Erste Konsultationsphase - Bautaktplanung Absatz 7: Betrachtung von Varianten Alternativen [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Zum Zwecke der Erarbeitung von Varianten Alternativen für BKE der Kategorie 7 informiert die DB InfraGO AG die ZB für Baumaßnahmen ab 203026 erstmalig über die Ergebnisse der Bautaktplanung mit einem zeitlichen Vorlauf von 40 Monaten vor <u>Fahrplanwechsel</u> mittels einer elektronischen Plattform mit der Möglichkeit, binnen 25 Arbeitstagen die DB InfraGO AG über gewünschte <u>VariantenAlternativ</u>betrachtungen zu informieren bzw. eine Stellungnahme abzugeben. <u>Die abgeschlossene Variantenbetrachtung ist die Basis für die Capacity Strategy und Abstimmung mit Nachbar-EIU gemäß Verordnung (EU) 2026/1184 zu x-36ff.</u> Die Erarbeitung von Varianten Alternativen kann zu dieser Prozessphase noch bestmöglich berücksichtigt werden. Eine erneute Information geänderter oder neuer BKE der Kategorie 7 erfolgt mit einem zeitlichen Vorlauf von 33 Monaten. Die ZB erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von 10 Arbeitstagen. Details zur <u>VariantenAlternativ</u>betrachtung sind in Abschnitt <u>13</u>4 „Erarbeitung von <u>VariantenAlternativen</u>“ dargestellt	Zur Änderung von „Alternativen“ auf „Varianten“ siehe Anmerkungen zu Abschnitt 3 Abs. 4. Die Verordnung (EU) 2026/1184 sieht vor, dass Alternativbetrachtungen für Nfpl.-Periode 2031 ff bereits zu x-36 abgeschlossen sein müssen, damit deren Ergebnisse Berücksichtigung in dem Kapazitäts-Strategie-Plan finden können. Vor diesem Hintergrund muss die Möglichkeit einer Variantenbetrachtung im Zeitraum x-33 - x-30 entfallen.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 5 Erste Konsultationsphase - Bautaktplanung Absatz 8: Konsultation [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Über die Ergebnisse der Bautaktplanung einschließlich ausgewählter Alternativen informiert die DB InfraGO AG mit einem zeitlichen Vorlauf von 28 Monaten vor Fahrplanwechsel mindestens über BKE der Kategorie 6, 7 und 8. Die ZB und nationalen EIU erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von 15 Arbeitstagen. Über nachträgliche Änderungen informiert die DB InfraGO AG mit einem zeitlichen Vorlauf von 26 Monaten vor Fahrplanwechsel. Die ZB und nationalen EIU erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von 10 Arbeitstagen.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 5 Erste Konsultationsphase - Bautaktplanung Absatz 8: Konsultation [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Über die Ergebnisse der Bautaktplanung einschließlich ausgewählter Varianten Alternativen informiert die DB InfraGO AG mit einem zeitlichen Vorlauf von 28 Monaten vor Fahrplanwechsel mindestens über BKE der Kategorie 6, 7 und 8. Die ZB und nationalen EIU erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von 15 Arbeitstagen. Über nachträgliche Änderungen informiert die DB InfraGO AG mit einem zeitlichen Vorlauf von 25⁶ Monaten vor Fahrplanwechsel. Die ZB und nationalen EIU erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von 10 Arbeitstagen.	Anpassung der Veröffentlichung der Ergebnisse zu x-28 um eine gleichzeitige Veröffentlichung mit den DL-Mixen zu ermöglichen. Harmonisierung zur Fristenlage in Abschnitt 5 Abs. 10 (Konsultation Umleitkriterien und DL-Mix).

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 8 Vierte Konsultationsphase Absatz 4: Bereitstellung FPE für BKE der zweiten und dritten Konsultationsphase aus der NEP I [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Für BKE, die in der zweiten und dritten Konsultationsphase behandelt wurden und ab 01. März der jeweiligen Netzfahrplanperiode beginnen, übersendet die DB InfraGO AG den betroffenen ZB ein GPE bis spätestens 24 Wochen vor Beginn der betroffenen Bauwoche (Ausnahmen siehe Abs. 2). Die ZB haben drei Wochen Zeit für eine Stellungnahme. Diese kann sich ausschließlich auf die Inhalte des GPE beziehen, da die zugrunde liegende BKE zum Versandzeitpunkt des GPE bereits konsultiert wurde. Die DB InfraGO AG übermittelt für BKE der Kategorien 2-8 bis 15 Wochen vor Beginn der betroffenen Bauwoche den betroffenen ZB ein Grobplanungs-ergebnis nach Stellungnahme (GPE nS). Die ZB können die Inhalte des GPS nS zur Kenntnis nehmen oder die in Aussicht gestellten Anpassungen der Trassen annehmen oder ablehnen. Die ZB haben eine Woche Zeit zur Annahme bzw. Ablehnung des GPE nS. Die aktive Annahme bedeutet, dass der ZB keine Einwände zu beabsichtigten Anpassungen hat. Die aktive Ablehnung der beabsichtigten Anpassung löst eine Netzausgelöste Stornierung (NAS) aus und führt zum Ausfall der baubetroffenen Trasse. Das FPE stellt die DB InfraGO AG anschließend den betroffenen ZB bis acht Wochen bzw. fünf Wochen (SGV) vor Beginn der betroffenen Bauwoche zur Verfügung. Die DB InfraGO AG strebt an, FPE des SGV ebenfalls bis acht Wochen, spätestens jedoch fünf Wochen vor Baubeginn innerhalb der betroffenen Bauwoche zur Verfügung zu stellen.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 8 Vierte Konsultationsphase Absatz 4: Bereitstellung FPE für BKE der zweiten und dritten Konsultationsphase aus der NEP I [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Für BKE, die in der zweiten und dritten Konsultationsphase behandelt wurden und ab 01. März der jeweiligen Netzfahrplanperiode beginnen, übersendet die DB InfraGO AG den betroffenen ZB ein GPE bis spätestens 24 Wochen vor Beginn der betroffenen Bauwoche (Ausnahmen siehe Abs. 2). Die ZB haben drei Wochen Zeit für eine Stellungnahme. Diese kann sich ausschließlich auf die Inhalte des GPE beziehen, da die zugrunde liegende BKE zum Versandzeitpunkt des GPE bereits konsultiert wurde. Die DB InfraGO AG übermittelt für BKE der Kategorien 2-8 bis 15 Wochen vor Beginn der betroffenen Bauwoche den betroffenen ZB ein Grobplanungs-ergebnis nach Stellungnahme (GPE nS). Die ZB können die Inhalte des GPS nS zur Kenntnis nehmen oder die in Aussicht gestellten Anpassungen der Trassen annehmen oder ablehnen. Die ZB haben eine Woche Zeit zur Annahme bzw. Ablehnung des GPE nS. Die aktive Annahme bedeutet, dass der ZB keine Einwände zu beabsichtigten Anpassungen hat. Die aktive Ablehnung der beabsichtigten Anpassung löst eine Netzausgelöste Stornierung (NAS) aus und führt zum Ausfall der baubetroffenen Trasse. Das FPE stellt die DB InfraGO AG anschließend den betroffenen ZB bis acht Wochen bzw. fünf Wochen (SGV) vor Beginn der betroffenen Bauwoche zur Verfügung. Die DB InfraGO AG strebt an, FPE des SGV ebenfalls bis acht Wochen, spätestens jedoch fünf Wochen vor Baubeginn innerhalb der betroffenen Bauwoche zur Verfügung zu stellen.	Auf Grund von geänderten Sichtweisen der ZB und dem Ziel einer höchstmöglichen Fristigkeit der Produkte GPE und FPE ist die DB InfraGO AG zu dem Entschluss gekommen, dass von einer weiteren Veröffentlichung des GPE nach Stellungnahme abgesehen wird.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 8 Vierte Konsultationsphase Absatz 6: Fplo und NAÄ [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Nach Versand des FPE stellt die DB InfraGO AG erforderliche Fplo bis drei Wochen vor Beginn der Betroffenheit des ersten Zuges der betroffenen Bauwoche zur Verfügung. Zeitgleich mit der Bereitstellung des FPE löst die DB InfraGO AG eine entsprechende netzausgelöste Änderung aus (NÄA) aus. ZB haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Arbeitstagen, die angepassten Trassen kostenfrei zu stornieren. Die Stornierung der angepassten Trassen erfolgt durch den Button „Ablehnung der NAÄ“ und führt auch gleichzeitig zur Dekonstruktion der Trasse im betroffenen Bauzeitraum.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 8 Vierte Konsultationsphase Absatz 6: Fplo und NAÄ [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Nach Versand des FPE stellt die DB InfraGO AG erforderliche Fplo bis drei Wochen vor Beginn der Betroffenheit des ersten Zuges der betroffenen Bauwoche zur Verfügung. Zeitgleich mit der Bereitstellung des FPE löst die DB InfraGO AG eine entsprechende netzausgelöste Änderung aus (NÄA) aus. ZB haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Arbeitstagen, die angepassten Trassen kostenfrei zu stornieren. Die Stornierung der angepassten Trassen erfolgt durch den Button „Ablehnung der NAÄ“ und führt auch gleichzeitig zur Dekonstruktion der Trasse im betroffenen Bauzeitraum. <u>Bei Ausfall einer Baumaßnahme nach diesem Zeitraum findet keine Dekonstruktion der Trassen statt.</u>	Nach Annahme des NAÄ treten neue Trassenverträge in Kraft und die bisherigen Regelzuglagen werden entfernt. Daher ist es nicht möglich, wie bisher bei einem Ausfall einer BKE die bisherigen Trassenlagen wiederherzustellen.
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 10 Baubedingte Fahrplanregelungen Absatz 6: GPE/FPE [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Bei Ablehnung des GPE und GPE nach Stellungnahme erfolgt auch gleichzeitig die Dekonstruktion der bisherigen Trasse im betroffenen Bauzeitraum.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 10 Baubedingte Fahrplanregelungen Absatz 6: GPE/FPE [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Bei Ablehnung des GPE und GPE nach Stellungnahme erfolgt auch gleichzeitig die Dekonstruktion der bisherigen Trasse im betroffenen Bauzeitraum.	Siehe Anmerkungen zu Abschnitt 8 Abs. 4

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 13 Erarbeitung von Alternativen Absatz 1: Anfrage nach Alternativen [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die Anfrage nach Alternativen ist für BKE der Kategorie 7 in der ersten Konsultationsphase zulässig. Sie kann Hinweise zu, durch die DB InfraGO AG zu prüfende Sachverhalte enthalten, z.B.: [...] - zeitliche Lage: betroffene Kalendertage (z.B. Ausschluss von Großveranstaltungen),	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 13 Erarbeitung von <u>Varianten</u>Alternativen Absatz 1: Anfrage nach <u>Varianten</u>Alternativen [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die Anfrage nach <u>Varianten</u>Alternativen ist für BKE der Kategorie 7 in der ersten Konsultationsphase zulässig. <u>Die Anfragen können zum Konsultationszeitpunkt x-40 gestellt werden</u> Sie kann Hinweise zu, durch die DB InfraGO AG zu prüfende Sachverhalte enthalten, z.B.: - zeitliche Lage: betroffene Kalendertage (z.B. Ausschluss von <u>Hochsaison-Zeiträumen</u>Großveranstaltungen),	Die beabsichtigte Änderung dient der Konkretisierung dahingehend, dass es neben Großveranstaltungen auch noch andere Zwänge geben kann, die für einen Baufreiheit an bestimmten Kalendertagen sprechen. „Hochsaison-Zeiträume“ inkludieren auch Großveranstaltungen; ebenso kann es sich aber auch um Zeiten höheren Transportbedarfs der ZB aufgrund saisonaler starker Nachfrage handeln.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 13 Erarbeitung von Alternativen Absatz 2: Erarbeitung von Alternativen [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Auf Basis dieser Angaben erstellt und bewertet die DB InfraGO AG alternative Kapazitätseinschränkungen gemeinsam mit den anfragenden ZB. Die gemeinsame Erarbeitung kann z.B. in Arbeitsgruppen oder schriftlich erfolgen. Im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung der Alternativen stellt die DB InfraGO AG den anfragenden ZB mindestens folgende Informationen für jede Alternative bereit: - die Dauer der BKE, - die zu erwartenden ungefähr zu zahlenden Infrastrukturentgelte, - die ungefähren Fahrzeiten, - die ggf. verbleibenden Restkapazitäten, - die verfügbare Kapazität auf Umleitungsstrecken und - die verfügbaren alternativen Strecken.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 13 Erarbeitung von VarianteAlternativen Absatz 2: Erarbeitung von VarianteAlternativen [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Auf Basis dieser Angaben erstellt und bewertet die DB InfraGO AG alternative Kapazitätseinschränkungen gemeinsam mit den anfragenden ZB. Die gemeinsame Erarbeitung kann z.B. in Arbeitsgruppen oder schriftlich erfolgen. Im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung der VarianteAlternativen stellt die DB InfraGO AG den anfragenden ZB mindestens folgende Informationen für jede Alternative bereit: - die Dauer der BKE, - die zu erwartenden ungefähr zu zahlenden Infrastrukturentgelte, - die ungefähren Fahrzeiten, - die ggf. verbleibenden Restkapazitäten, - die verfügbare Kapazität auf Umleitungsstrecken und - die verfügbaren alternativen Strecken. <u>Die Variantenbetrachtungen erfolgen ausschließlich kapazitiv auf Basis des unterstellten Verkehrsaufkommens in der Summe über einzelne Verkehrsarten. Zugbezogene Betrachtungen sind bei der Variantenbetrachtung nicht möglich.</u> <u>Für BKE 7 ab der Netzfahrplanperiode 2031 ff: Bei der Gestaltung der Varianten werden auch Trassierungen über Alternativstrecken in Schienennetzen anderer BdS berücksichtigt. Für erforderliche Umleitungen, Ausfälle und Ersatzverkehre werden Abstimmungen mit den angrenzenden BdS, sofern erforderlich, vorgenommen.</u>	Aufgrund der Erfahrungen aus der bereits durchgeführten gemeinsamen Erarbeitung von Alternativen wird hiermit klargestellt, dass zugbezogene Angaben inklusive zeitlicher Lagen in diesem Stadium nicht bereitgestellt werden können. Dies liegt in der Natur der Sache der frühen Planung von BKE in der ersten und zweiten Konsultationsphase. Mit dieser Ergänzung setzt die DB InfraGO AG eine Vorgabe aus der EU-Kapazitätsverordnung bezüglich Durchführung der Variantenbetrachtung um.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 13 Erarbeitung von Alternativen Absatz 3: Information über Ergebnisse [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Über die mit den interessierten ZB gemeinsam auf Grundlage ihrer Anträge erarbeiteten Alternativen informiert die DB InfraGO AG für Baumaßnahmen ab 2029 ff mit einem zeitlichen Vorlauf von 36 Monaten vor Fahrplanwechsel. Die interessierten ZB haben die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von 10 Arbeitstagen, bevor die DB InfraGO AG zwischen den alternativen BKE wählt. Zu den, mit einem zeitlichen Vorlauf von 33 Monaten vor Fahrplanwechsel konsultierten BKE informiert die DB InfraGO AG mit einem zeitlichen Vorlauf von 30 Monaten vor Fahrplanwechsel. Die interessierten ZB haben die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von fünf Arbeitstagen, bevor die DB InfraGO AG zwischen den alternativen BKE wählt. Die Entscheidung der DB InfraGO AG für eine Alternative gibt sie im Rahmen der fortlaufenden ersten Konsultationsphase bekannt.	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 13 Erarbeitung von <u>Varianten</u>Alternativen Absatz 3: Information über Ergebnisse [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Über die mit den interessierten ZB gemeinsam auf Grundlage ihrer Anträge erarbeiteten <u>Varianten</u>Alternativen informiert die DB InfraGO AG für Baumaßnahmen ab 2029 ff mit einem zeitlichen Vorlauf von <u>37</u>6 Monaten vor Fahrplanwechsel. Die interessierten ZB haben die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von 10 Arbeitstagen, bevor die DB InfraGO AG zwischen den alternativen BKE wählt. Zu den, mit einem zeitlichen Vorlauf von 33 Monaten vor Fahrplanwechsel konsultierten BKE informiert die DB InfraGO AG mit einem zeitlichen Vorlauf von 30 Monaten vor Fahrplanwechsel. Die interessierten ZB haben die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von fünf Arbeitstagen, bevor die DB InfraGO AG zwischen den alternativen BKE wählt. Die Entscheidung der DB InfraGO AG für eine <u>Variante</u>Alternative gibt sie im Rahmen der fortlaufenden ersten Konsultationsphase bekannt.	Die Verordnung (EU) 2026/1184 sieht vor, dass Alternativbetrachtungen für Nfpl.-Periode 2031 ff bereits zu x-36 abgeschlossen sein müssen, damit deren Ergebnisse Berücksichtigung in dem Kapazitäts-Strategie-Plan finden können. Vor diesem Hintergrund muss die Möglichkeit einer Variantenbetrachtung im Zeitraum x-33 - x-30 entfallen.

Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 14 Erörterung, Abstimmung und Koordinierung mit BdS (national und international) Absatz 3: Abstimmungsziele [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die Abstimmung im Rahmen der ersten Konsultationsphase erfolgt bis 27 Monate vor Fahrplanwechsel für BKE der Kategorie 6, sofern diese sich auf mehr als ein Netz auswirken. Die Koordinierung im Rahmen der zweiten Konsultationsphase erfolgt für BKE, sofern sie sich auf mehr als ein Netz auswirken, bis a) 19 Monate vor Fahrplanwechsel für BKE der Kategorie 8, b) 15 Monate vor Fahrplanwechsel BKE der Kategorien 4 und 6. Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 14 Erörterung, Abstimmung und Koordinierung mit BdS (national und international) Absatz 5: Abstimmung, Erörterung und Koordinierung [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Für die Veröffentlichung im Rahmen der ersten Konsultationsphase gibt es drei Meilensteine: a) 39 Monate vor Fahrplanwechsel – Beginn der Abstimmung (für BKE ab Netzfahrplanperiode 2026 ff) frühestmögliche Beginn der Abstimmung (für BKE ab Netzfahrplanperiode 2026 ff) Information der BdS über den aktuellen Planungsstand,	Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 14 Erörterung, Abstimmung und Koordinierung mit BdS (national und international) Absatz 3: Abstimmungsziele [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Die Abstimmung im Rahmen der ersten Konsultationsphase erfolgt bis 27 Monate vor Fahrplanwechsel für BKE der Kategorie 6, <u>7 und 8</u> und 8, sofern diese sich auf mehr als ein Netz auswirken. Die Koordinierung im Rahmen der zweiten Konsultationsphase erfolgt für BKE, sofern sie sich auf mehr als ein Netz auswirken, bis c) 19 Monate vor Fahrplanwechsel für BKE der Kategorie 8, d) 15 Monate vor Fahrplanwechsel BKE der Kategorien 4 und 6. Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 14 Erörterung, Abstimmung und Koordinierung mit BdS (national und international) Absatz 5: Abstimmung, Erörterung und Koordinierung [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Für die Veröffentlichung im Rahmen der ersten Konsultationsphase gibt es drei Meilensteine: d) 39 Monate vor Fahrplanwechsel – Beginn der Abstimmung (für BKE ab Netzfahrplanperiode 2026 ff) a) 31 Monate vor Fahrplanwechsel – ggf. Abstimmung von Aktualisierungen <u>Beginn der Abstimmung</u> (für BKE ab Netzfahrplanperiode 2026 ff), b) 27 Monate vor Fahrplanwechsel – Abschluss der Abstimmung (für BKE ab Netzfahrplanperiode 2025 ff).	Beabsichtigte Änderung dient der Klarstellung. Zwar sind qua Definition BKE 7 oder BKE 8 gleichzeitig auch BKE 6, aber mit dieser Änderung sollen etwaige Missverständnisse vermieden werden. Die bisherige Regelung hat sich als unpraktikabel erwiesen. Zu x-39 lagen in den Nachbarländern i.d.R. keine koordinierbaren Baustelleninformationen vor. Auch im Rahmen der Erarbeitung des European Framework for Capacity Management (EFCM) wurde ein Beginn der Abstimmungen zu x-31 als Kompromiss vorgeschlagen. Davor kann nur einseitig informiert werden, ohne dass eine Koordination stattfindet.
--	---	---

Beabsichtigte Änderungen – Ril 402.0305
netz Zugangsrelevantes Regelwerk synoptische Darstellung

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
b) 31 Monate vor Fahrplanwechsel – ggf. Abstimmung von Aktualisierungen für BKE ab Netzfahrplanperiode 2026 ff), c) 27 Monate vor Fahrplanwechsel – Abschluss der Abstimmung (für BKE ab Netzfahrplanperiode 2025ff). Für BKE die sich auf BdS auswirken, haben interessierte ZB und wichtigste Betreiber einer Serviceeinrichtung die Möglichkeit zur Teilnahme an entsprechenden Erörterungen. Die dazu erforderlichen Informationen werden von der DB InfraGO AG mindestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Erörterung veröffentlicht. Im Rahmen dieser Erörterungen werden auch Themen zur Fahrplanerstellung bzw. Bereitstellung von Umleitungsstrecken behandelt. Derartige Erörterungen sind im Zeitraum 39 – 27 Monate vor Fahrplanwechsel vorgesehen. Für die Veröffentlichung im Rahmen der zweiten Konsultationsphase gibt es zwei weitere Meilensteine: a) 19 Monate vor Fahrplanwechsel – Beginn und Abschluss der Koordination von BKE 8, b) 15 Monate vor Fahrplanwechsel – Beginn und Abschluss der Koordination von BKE 4 und 6.	Für BKE die sich auf BdS auswirken, haben interessierte ZB und wichtigste Betreiber einer Serviceeinrichtung die Möglichkeit zur Teilnahme an entsprechenden Erörterungen. Die dazu erforderlichen Informationen werden von der DB InfraGO AG mindestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Erörterung veröffentlicht. Im Rahmen dieser Erörterungen werden auch Themen zur Fahrplanerstellung bzw. Bereitstellung von Umleitungsstrecken behandelt. Derartige Erörterungen sind im Zeitraum 31³⁹ – 27 Monate vor Fahrplanwechsel vorgesehen. Für die Veröffentlichung im Rahmen der zweiten Konsultationsphase gibt es zwei weitere Meilensteine: a) 19 Monate vor Fahrplanwechsel – Beginn und Abschluss der Koordination von BKE 8, b) 15 Monate vor Fahrplanwechsel – Beginn und Abschluss der Koordination von BKE 4 und 6.	In den internationalen Koordinationsterminen wird später mit der formellen Koordination begonnen. Eine Information der Nachbarn kann aber weiterhin erfolgen. Die Informationslage bei der DB InfraGO AG über Baumaßnahmen der Nachbarn ändert sich nicht. Die nationale Konsultation bleibt unberührt. Der Erörterungszeitraum wird von x-39 bis x-27 auf x-31 bis x-27 eingekürzt. In der Praxis wurde jedoch ohnehin eher zum Ende des Zeitraums erörtert, da in den Nachbarländern früher keine koordinierten Ergebnisse zur Erörterung vorlagen. Solange nicht zwischen den EIU koordiniert wurde, bietet eine Erörterung keinen Mehrwert.

Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren
Abschnitt 16 Besonderes Zuweisungsverfahren baubedingt eingeschränkter Schienenwegkapazität
[02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB

Sofern mehr Anträge auf Schienenwegkapazität im Rahmen der Netzfahrplanerstellung gestellt werden, als Kapazitäten für die betreffende Dienstleistungsart im Dienstleistungsartenmix festgelegt sind, erfolgt die Zuweisung der Schienenwegkapazität abweichend von § 52 ERegG gemäß folgendem Verfahren:

1. Alle Anmeldungen, die nicht den in den Kriterien für die Umleitung sowie die vorläufige Zuweisung der verbleibenden Kapazität für die einzelnen Arten von Schienenverkehrsdiensten auf baubedingt eingeschränkten Streckenabschnitten enthaltenen Bedingungen genügen, erhalten ein alternatives Angebot. Dieses kann eine Einkürzung der angemeldeten Trasse oder Nutzung eines alternativen Laufweges beinhalten. Dabei kommen Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 60 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 120 Minuten im Schienengüterverkehr zur Anwendung. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.
2. Führt die Vorgehensweise nach 1. nicht zu einer Lösung, wendet Die DB InfraGO AG Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und + / - 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.
3. Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nicht zu einem Erfolg, hält die DB InfraGO AG Rücksprache mit den betroffenen ZB (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril. 402.0203 Abschnitt 6 (5)).
4. Führt die vereinfachte Koordinierung nicht zu einem Erfolg, so räumt die DB InfraGO AG den Zugtrassen

Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren
Abschnitt 16 Besonderes Zuweisungsverfahren baubedingt eingeschränkter Schienenwegkapazität
[02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB

Sofern mehr Anträge auf Schienenwegkapazität im Rahmen der Netzfahrplanerstellung gestellt werden, als Kapazitäten für die betreffende Dienstleistungsart im Dienstleistungsartenmix festgelegt sind, erfolgt die Zuweisung der Schienenwegkapazität abweichend von § 52 ERegG gemäß folgendem Verfahren:

1. Alle Anmeldungen, die nicht den in den Kriterien für die Umleitung sowie die vorläufige Zuweisung der verbleibenden Kapazität für die einzelnen Arten von Schienenverkehrsdiensten auf baubedingt eingeschränkten Streckenabschnitten enthaltenen Bedingungen genügen, erhalten ein alternatives Angebot. Dieses kann eine Einkürzung der angemeldeten Trasse oder Nutzung eines alternativen Laufweges beinhalten. Dabei kommen Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 60 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 120 Minuten im Schienengüterverkehr zur Anwendung. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.
2. Führt die Vorgehensweise nach 1. nicht zu einer Lösung, wendet Die DB InfraGO AG Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und + / - 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.
3. Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nicht zu einem Erfolg, hält die DB InfraGO AG Rücksprache mit den betroffenen ZB (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril. 402.0203 Abschnitt 6 (5)).
[Gleichzeitig fragt die DB InfraGO AG bei den am Entscheidungsverfahren beteiligten ZB ab, ob diese](#)

Die Anfrage zur vereinfachten Koordinierung und die Abfrage zum Interesse an Teilzuweisungen soll in Zukunft gebündelt stattfinden. Die Anfrage bzgl. der vereinfachten Koordinierung soll in Zukunft als Lösung eine Einkürzung der Trasse im Konfliktzeitraum beinhalten. Die Frist für eine Antwort des Kunden soll sich auf einen Arbeitstag belaufen. In der zweiten NEP sollen auch Anfragen zur Bereitschaft zur Koordinierung gesamthaft abgefragt werden mit dem Vorschlag der vereinfachten Koordinierung.

Teilzuweisungen auf DL-Mix- und TÜLS-Abschnitten sollen nicht mehr getrennt voneinander betrachtet werden, sondern gesamthaft. Dies bedeutet, dass wenn ein Zug einen TÜLS und einen DL-Mix durchfährt, welche näher als 150km beieinander liegen, erhält der ZB vor dem DL-Mix und hinter dem TÜLS eine Teilzuweisung, sofern er im Konflikt unterliegt.

Ergänzungen bzgl. des Verfahrens in Eigenkonflikten, Eigenkonflikten zw. zwei Trassen aber im Konflikt mit mehreren ZB. Priorisierung bei Eigenkonflikten wurde mit aufgenommen, da das Vorgehen bisher nicht explizit in der Ril. aufgezeigt wurde.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
innerhalb der eigenen Dienstleistungsart Vorrang gemäß Dienstleistungsartenmix individueller Vorrangskriterien (Abschnitt 5 Absatz 10 Buchstabe c Unterabsatz 5) ein. Ziffer 4.2.1.9 c), d) und e) INB ist entsprechend auch bei Kapazitätskonflikten anzuwenden, d.h. die betroffene Trassenanmeldung erhält im Kapazitätskonflikt keine verfügbare Kapazität und wird im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt. 5. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so räumt die DB InfraGO AG den Zugtrassen den Vorrang ein, welche das höchste Regelentgelt innerhalb der gleichrangigen Zugtrassen erzielen. Ziffer 4.2.1.9 c), d) und e) INB ist entsprechend auch bei Kapazitätskonflikten anzuwenden, d.h. die betroffene Trassenanmeldung erhält im Kapazitätskonflikt keine verfügbare Kapazität und wird im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt. 6. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so erfolgt ein Höchstpreisverfahren gemäß § 52 Abs. 8 ERegG. Ziffer 4.2.1.9 c), d) und e) INB ist entsprechend auch bei Kapazitätskonflikten anzuwenden, d.h. die betroffene Trassenanmeldung erhält im Kapazitätskonflikt keine verfügbare Kapazität und wird im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt 7. Bei den am Entscheidungsverfahren beteiligten Zugangsberechtigten fragt die DB InfraGO AG ab, ob diese im Falle des Unterliegens im Entscheidungsverfahren eine Teilzuweisung im Hinblick auf den zeitlich (Verkehrstage und Zeiträume) und/oder räumlich nicht streitbefangenen Teil ihrer Trassenanmeldung begehren. Trassen, die auf Abschnitten mit mehreren DL-Mixen angemeldet werden, in einem dieser DL-Mixe im Laufweg keine Zuweisung erfahren und eine räumliche Teilzuweisung begehren, erhalten eine Teilzuweisung bis zur letzten geeigneten Betriebsstelle vor dem ersten DL-Mix, in dem	<u>im Falle des Unterliegens im Entscheidungsverfahren eine Teilzuweisung im Hinblick auf den zeitlich (Verkehrstage und Zeiträume) und/oder räumlich nicht streitbefangenen Teil ihrer Trassenanmeldung begehren. Der ZB wird die Abfragen innerhalb der Frist von einem Arbeitstag beantworten. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Antwort, gilt dies als Ablehnung der vereinfachten Koordinierung bzw. als Verzicht auf die Teilzuweisung.</u> <u>Bei Trassen, die von mehreren DL-Mixen und/oder ÜLS/ZÜLS/TÜLS-Kapazitätseinschränkungen betroffen sind, die in räumlicher Nähe zueinanderstehen, und in mindestens einem dieser Abschnitte keine Zuweisung erhalten, wird eine Teilzuweisung umgesetzt, sofern dies vom Zugangsberechtigten gewünscht wurde. Räumliche Teilzuweisungen enden dabei an der letzten geeigneten Betriebsstelle vor dem ersten Abschnitt und beginnen an der ersten geeigneten Betriebsstelle hinter dem letzten Abschnitt, wenn der ZB keine weitere Einkürzung gewünscht hat. Zwischen den einzelnen Abschnitten wird keine räumliche Teilzuweisung umgesetzt.</u> <u>Unter 'räumlicher Nähe' versteht die DB InfraGO AG, dass eine Teilzuweisung für den Streckenabschnitt zwischen den Abschnitten keine verkehrlich durchführbare Verkehrsleistung ergibt (gleichsam eines 'Inselbetriebs'); als Indiz dient hierbei ein Abstand kleiner gleich 150 km.</u> <u>Ist zur Umsetzung einer Teilzuweisung die Anmeldung einer Teiltrasse – gegebenenfalls mit einer neuen Zugnummer und/oder ReferenceTrainID (vgl. 402.0202 Abschnitt 1 (9)) – notwendig, teilt die DB InfraGO AG dies dem Zugangsberechtigten – bei beabsichtigter</u>	

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
die Trasse keine Zuweisung erfahren kann, und ab der ersten geeigneten Betriebsstelle hinter dem letzten DL-Mix, der in räumlicher Nähe zum DL-Mix liegt, bei dem die Trasse keine Zuweisung erfährt. Unter 'räumlicher Nähe' versteht die DB InfraGO AG, dass eine Teilzuweisung für den Streckenabschnitt zwischen den beiden DL-Mixen keine verkehrlich durchführbare Verkehrsleistung ergibt (gleichsam eines 'Inselbetriebs'); als Indiz dient hierbei ein Abstand kleiner gleich 150 km. Die Zugangsberechtigten werden die Abfrage innerhalb von einem Arbeitstag beantworten. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt dies als Verzicht auf eine Teilzuweisung. Ist zur Umsetzung einer Teilzuweisung die Anmeldung einer Teiltrasse – gegebenenfalls mit einer neuen Zugnummer – notwendig, teilt die DB InfraGO AG dies dem Zugangsberechtigten – bei beabsichtigter räumlicher Teilzuweisung unter Angabe des Abgangs- und / oder Zielbahnhofs – mit, der Zugangsberechtigte wird die Anmeldung dann entsprechend den Vorgaben der DB InfraGO AG innerhalb von zwei Arbeitstagen durchführen. Legt der Zugangsberechtigte die Anmeldung nicht entsprechend den Anforderungen innerhalb der zwei Arbeitstage an, gilt dies als Verzicht auf die Abgabe eines Teilangebotes für diesen Trassenteil.	<u>räumlicher Teilzuweisung unter Angabe des Abgangs- und / oder Zielbahnhofs – mit. Der Zugangsberechtigten wird die Anmeldung dann entsprechend den Vorgaben der DB InfraGO AG innerhalb von zwei Arbeitstagen durchführen. Legt der Zugangsberechtigte die Anmeldung nicht entsprechend den Anforderungen innerhalb der zwei Arbeitstage an, gilt dies als Verzicht auf die Abgabe eines Teilangebotes für diesen Trassenteil.</u> 4. Führt die vereinfachte Koordinierung nicht zu einem Erfolg, so räumt die DB InfraGO AG den Zugtrassen innerhalb der eigenen Dienstleistungsart Vorrang gemäß Dienstleistungsartenmix individueller Vorrangskriterien (Abschnitt 5 Absatz 10 Buchstabe c Unterabsatz 5) ein. Ziffer 4.2.1.9 c), d) und e) INB ist entsprechend auch bei Kapazitätskonflikten anzuwenden, d.h. die betroffene Trassenanmeldung erhält im Kapazitätskonflikt keine verfügbare Kapazität und wird im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt. 5. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so räumt die DB InfraGO AG den Zugtrassen den Vorrang ein, welche das höchste Regeltgelt innerhalb der gleichrangigen Zugtrassen erzielen. Ziffer 4.2.1.9 c), d) und e) INB ist entsprechend auch bei Kapazitätskonflikten anzuwenden, d.h. die betroffene Trassenanmeldung erhält im Kapazitätskonflikt keine verfügbare Kapazität und wird im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt. 6. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so erfolgt ein Höchstpreisverfahren gemäß § 52 Abs. 8 ERegG. Ziffer 4.2.1.9 c), d) und e) INB ist entsprechend auch bei Kapazitätskonflikten anzuwenden, d.h. die betroffene Trassenanmeldung erhält im	

	Kapazitätskonflikt keine verfügbare Kapazität und wird im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt 7. Bei den am Entscheidungsverfahren beteiligten Zugangsberechtigten fragt die DB InfraGO AG ab, ob diese im Falle des Unterliegens im Entscheidungsverfahren eine Teilzuweisung im Hinblick auf den zeitlich (Verkehrstage und Zeiträume) und/oder räumlich nicht streitbefangenen Teil ihrer Trassenanmeldung begehren. Trassen, die auf Abschnitten mit mehreren DL Mixen angemeldet werden, in einem dieser DL Mixe im Laufweg keine Zuweisung erfahren und eine räumliche Teilzuweisung begehren, erhalten eine Teilzuweisung bis zur letzten geeigneten Betriebsstelle vor dem ersten DL Mix, in dem die Trasse keine Zuweisung erfahren kann, und ab der ersten geeigneten Betriebsstelle hinter dem letzten DL Mix, der in räumlicher Nähe zum DL Mix liegt, bei dem die Trasse keine Zuweisung erfährt. Unter 'räumlicher Nähe' versteht die DB InfraGO AG, dass eine Teilzuweisung für den Streckenabschnitt zwischen den beiden DL Mixen keine verkehrlich durchführbare Verkehrsleistung ergibt (gleichsam eines 'Inselbetriebs'); als Indiz dient hierbei ein Abstand kleiner gleich 150 km. Die Zugangsberechtigten werden die Abfrage innerhalb von einem Arbeitstag beantworten. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt dies als Verzicht auf eine Teilzuweisung. Ist zur Umsetzung einer Teilzuweisung die Anmeldung einer Teiltrasse gegebenenfalls mit einer neuen Zugnummer notwendig, teilt die DB InfraGO AG dies dem Zugangsberechtigten bei beabsichtigter räumlicher Teilzuweisung unter Angabe des Abgangs und / oder Zielbahnhofs mit, der Zugangsberechtigte wird die Anmeldung dann entsprechend den Vorgaben der DB InfraGO AG innerhalb von zwei Arbeitstagen durchführen. Legt	
--	---	--

Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 16 Besonderes Zuweisungsverfahren baubedingt eingeschränkter Schienenwegkapazität Absatz 2: Nachrückverfahren [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Können gemäß des oben beschriebenen Verfahrens Kapazitäten von Dienstleistungsarten nicht vollständig ausgeschöpft werden und übersteigt die Anzahl der Anmeldungen anderer Dienstleistungsarten deren zuvor im Dienstleistungsartenmix festgelegte Kapazität, so prüft die DB InfraGO AG, inwiefern die nicht genutzte Kapazität für Trassenanmeldungen der bereits ausgeschöpften Dienstleistungsarten genutzt werden kann. Dies ist stets dann der Fall, wenn die angemeldeten Trassen der nehmenden Dienstleistungsarten auf dem baubetroffenen Abschnitt unter Anwendung der oben aufgeführten Ziffern 2 und 3 konfliktfrei in die freien Kapazitäten der gebenden Dienstleistungsarten konstruiert werden können. Sofern diese Bedingung erfüllt wird – und die Anzahl der nachgefragten Kapazitäten der nehmenden Dienstleistungsarten nicht die Anzahl der noch freien Kapazitäten der gebenden Dienstleistungsarten überschreitet – erfolgt eine Zuweisung.	der Zugangsberechtigte die Anmeldung nicht entsprechend den Anforderungen innerhalb der zwei Arbeitstage an, gilt dies als Verzicht auf die Abgabe eines Teilangebotes für diesen Trassenteil. Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 16 Besonderes Zuweisungsverfahren baubedingt eingeschränkter Schienenwegkapazität Absatz 2: Nachrückverfahren [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Können gemäß des oben beschriebenen Verfahrens Kapazitäten von Dienstleistungsarten nicht vollständig ausgeschöpft werden und übersteigt die Anzahl der Anmeldungen anderer Dienstleistungsarten deren zuvor im Dienstleistungsartenmix festgelegte Kapazität, so prüft die DB InfraGO AG, inwiefern die nicht genutzte Kapazität für Trassenanmeldungen der bereits ausgeschöpften Dienstleistungsarten genutzt werden kann. Dies ist stets dann der Fall, wenn die angemeldeten Trassen der nehmenden Dienstleistungsarten auf dem baubetroffenen Abschnitt unter Anwendung der oben aufgeführten Ziffern 2 und 3 konfliktfrei in die freien Kapazitäten der gebenden Dienstleistungsarten konstruiert werden können. Sofern diese Bedingung erfüllt wird – und die Anzahl der nachgefragten Kapazitäten der nehmenden Dienstleistungsarten nicht die Anzahl der noch freien Kapazitäten der gebenden Dienstleistungsarten überschreitet – erfolgt eine Zuweisung. Sofern die Kapazität der gebenden Dienstleistungsarten nicht für alle noch zu konstruierenden Trassenanmeldungen der nehmenden Dienstleistungsarten ausreicht, oder sie nicht konfliktfrei in die freien Kapazitäten der gebenden Verkehrsarten konstruiert werden können, erfolgt eine Zuweisung unter diesen Trassenanmeldungen nach folgenden Kriterien:	
--	--	--

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Sofern die Kapazität der gebenden Dienstleistungsarten nicht für alle noch zu konstruierenden Trassenanmeldungen der nehmenden Dienstleistungsarten ausreicht oder sie nicht konfliktfrei in die freien Kapazitäten der gebenden Verkehrsarten konstruiert werden können, erfolgt eine Zuweisung unter diesen Trassenanmeldungen nach folgenden Kriterien: 1. Die DB InfraGO AG wendet Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller. 2. Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nach Ziffer 1 nicht zu einem Erfolg, hält die DB InfraGO AG Rücksprache mit den betroffenen ZB (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril 402.0203 Abschnitt 6 (5), sofern eine Lösung des Konflikts ohne Trassenverzicht der im Konflikt befindlichen Trassen der gebenden Dienstleistungsarten möglich ist. Für Trassen, die nach der vereinfachten Koordinierung nicht konfliktfrei konstruiert werden können, erfolgt eine Ablehnung. 3. Führt die vereinfachte Koordinierung nach Ziffer 2 nicht zu einem Erfolg, so räumt die DB InfraGO AG den Zugtrassen den Vorrang ein, welche konfliktfrei in die freien Kapazitäten der gebenden Verkehrsarten konstruiert werden können und bei weiterhin nicht ausreichender Kapazität das höchste Regelentgelt erzielen. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so erfolgt ein Höchstpreisverfahren gemäß § 52 Abs. 8 ERegG.	1. Die DB InfraGO AG wendet Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller. 2. Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nach Ziffer 1 nicht zu einem Erfolg, hält die DB InfraGO AG Rücksprache mit den betroffenen ZB (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril 402.0203 Abschnitt 6 (5), sofern eine Lösung des Konflikts ohne Trassenverzicht der im Konflikt befindlichen Trassen der gebenden Dienstleistungsarten möglich ist. Für Trassen, die nach der vereinfachten Koordinierung nicht konfliktfrei konstruiert werden können, erfolgt eine Ablehnung. Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nach Ziffer 1 nicht zu einem Erfolg werden für die vereinfachte Koordinierung (vgl. Ril 402.0203 Abschnitt 6 (5)) die Ergebnisse zum Ursprungskonflikt zugrunde gelegt. 2. Führt die vereinfachte Koordinierung nach Ziffer 2 nicht zu einem Erfolg, so räumt die Die DB InfraGO AG <u>räumt</u> den Zugtrassen den Vorrang ein, welche konfliktfrei in die freien Kapazitäten der gebenden Verkehrsarten konstruiert werden können und bei weiterhin nicht ausreichender Kapazität das höchste Regelentgelt erzielen. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so erfolgt ein Höchstpreisverfahren gemäß § 52 Abs. 8 ERegG, <u>sofern verschiedene ZB betroffen sind. Sofern nur Trassen eines ZB betroffen sind, erfolgt bei identischem Regelentgelt kein Höchstpreisverfahren, sondern die DB InfraGO AG fordert den ZB mit einer Frist von einem Arbeitstag auf, zu bestimmen, welche Trassenanmeldung er</u>	

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 16 Besonderes Zuweisungsverfahren baubedingt eingeschränkter Schienenwegkapazität Absatz 3 [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Sofern Trassenanmeldungen für die zweite Netzfahrplanerstellungsphase bzw. Anträge auf Änderung von Trassenverträgen der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung eingehen, erfolgt deren Zuweisung in Rahmen der zweiten Netzfahrplanerstellungsphase innerhalb der Restkapazität über alle Dienstleistungsarten nach folgenden Kriterien: Sind für eine Trassenanmeldung noch Kapazitäten des Dienstleistungsartmixes frei, so wird ihr diese Kapazität entsprechend zugewiesen. Alle Anmeldungen, die nicht den in den Kriterien für die Umleitung sowie die vorläufige Zuweisung der verbleibenden Kapazität für die einzelnen Arten von Schienenverkehrsdiensten auf baubedingt eingleisigen Streckenabschnitten enthaltenen Bedingungen	<u>priorisiert. Erfolgt keine Priorisierung, werden die Trassenanmeldungen abgelehnt.</u> 3. <u>Sind lediglich Trassenanmeldungen eines ZB konfliktbehaftet (Eigenkonflikt), findet das Verfahren nach Ziffer 4.2.1.7.3 (1) der INB Anwendung.</u> Ril 402.0305 Baubedingte Einschränkungen abstimmen und kommunizieren Abschnitt 16 Besonderes Zuweisungsverfahren baubedingt eingeschränkter Schienenwegkapazität Absatz 3 [02.04.2026] aktuell gültige Fassung der Regelung gemäß INB Sofern Trassenanmeldungen für die zweite Netzfahrplanerstellungsphase bzw. Anträge auf Änderung von Trassenverträgen der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung eingehen, erfolgt deren Zuweisung in Rahmen der zweiten Netzfahrplanerstellungsphase innerhalb der Restkapazität über alle Dienstleistungsarten nach folgenden Kriterien: Sind für eine Trassenanmeldung noch Kapazitäten des Dienstleistungsartmixes frei, so wird ihr diese Kapazität entsprechend zugewiesen. Alle Anmeldungen, die nicht den in den Kriterien für die Umleitung sowie die vorläufige Zuweisung der verbleibenden Kapazität für die einzelnen Arten von Schienenverkehrsdiensten auf baubedingt <u>eingeschränkte eingleisigen</u> Streckenabschnitten enthaltenen Bedingungen genügen, erhalten ein alternatives Angebot. Dieses kann eine Einkürzung der angemeldeten Trasse oder Nutzung eines alternativen Laufweges beinhalten. Dabei kommen Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 60 Minuten im Schienenpersonenverkehr	Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
genügen, erhalten ein alternatives Angebot. Dieses kann eine Einkürzung der angemeldeten Trasse oder Nutzung eines alternativen Laufweges beinhalten. Dabei kommen Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 60 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 120 Minuten im Schienengüterverkehr zur Anwendung. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller. Für Anmeldungen, die den in den Kriterien für die Umleitung sowie die vorläufige Zuweisung der verbleibenden Kapazität für die einzelnen Arten von Schienenverkehrsdiensten auf baubedingt eingleisigen Streckenabschnitten enthaltenen Bedingungen genügen, wendet Die DB InfraGO AG Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller. Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nicht zu einem Erfolg, hält die DB InfraGO AG Rücksprache mit den betroffenen ZB (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril. 402.0203 Abschnitt 6 (5)), sofern eine Lösung des Konflikts ohne Trassen-verzicht der im Konflikt befindlichen Trassen der ersten oder zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung möglich ist. Soweit vertraglich gebundene Zugtrassen hierfür geändert werden müssten, führt die DB InfraGO AG mit den Konfliktpartnern ein vereinfachtes Koordinierungsverfahren durch ZB, denen eine Zugtrasse im Rahmen der ersten Netzfahrplanerstellungphase zugewiesen wurde, werden vor der Durchführung des Koordinierungsverfahrens angefragt, ob die Bereitschaft für eine Koordinierung besteht. Für die Zustimmung zu einem möglichen Koordinierungsverfahren erhält der betroffene ZB neben der Abfrage zur Bereitschaft der	und +/- 120 Minuten im Schienengüterverkehr zur Anwendung. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller. Für Anmeldungen, die den in den Kriterien für die Umleitung sowie die vorläufige Zuweisung der verbleibenden Kapazität für die einzelnen Arten von Schienenverkehrsdiensten auf baubedingt eingleisigen Streckenabschnitten enthaltenen Bedingungen genügen, wendet Die DB InfraGO AG Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 INB von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller. Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume <u>bei Trassen der zweiten Netzfahrplanerstellungphase</u> nicht zu einem Erfolg, hält die DB InfraGO AG Rücksprache mit den betroffenen ZB (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril. 402.0203 Abschnitt 6 (5)), sofern eine Lösung des Konflikts ohne Trassenverzicht der im Konflikt befindlichen Trassen der ersten oder zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung möglich ist. <u>Die Abfrage zur Teilzuweisung und deren Umsetzung entspricht dem Vorgehen nach Absatz 1 Ziffer 3.</u> Soweit vertraglich gebundene Zugtrassen hierfür geändert werden müssten, führt die DB InfraGO AG mit den Konfliktpartnern ein vereinfachtes Koordinierungsverfahren durch, <u>sofern eine andere Lösung als ein Trassenverzicht oder eine Einkürzung möglich ist. In diesem Fall wird der ZB, der vertraglich gebundenen Zugtrasse angefragt, ob er sich koordinieren lassen möchte. Zugleich wird ihm der Lösungsvorschlag übermittelt.</u> ZB, denen eine Zugtrasse im Rahmen der ersten Netzfahrplanerstellungphase zugewiesen wurde, werden vor der Durchführung des Koordinierungsverfahrens angefragt, ob die Bereitschaft für eine Koordinierung besteht. Für die Zustimmung zu einem möglichen Koordinierungsverfahren erhält der betroffene ZB neben der Abfrage zur Bereitschaft der	Prozess für 2. NEP definiert Die Teilzuweisung wird in der 2. NEP, wie in der 1. NEP umgesetzt. Daher der Verweis auf Absatz 1 Ziffer 3. Trassen der 1. NEP sollen nur angefragt werden, wenn es auch andere Möglichkeiten außer Trassenverzicht und/oder Einkürzung gibt. Anfrage zur Bereitschaft zur Koordinierung und der Lösungsvorschlag sollen gesammelt dem Kunden übermittelt werden.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
Teilnahme am Koordinierungsverfahren die folgenden Informationen mitgeteilt: lokale und zeitliche Eingrenzung des Konfliktes in Benennung der in Konflikt befindlichen Betriebsstellen. Wird die Zustimmung durch den betroffenen ZB nicht innerhalb von einem Arbeitstag erteilt, gilt die Zustimmung als abgelehnt. Das Entscheidungsverfahren richtet sich nach Ziffer 4.2.1.17.3 der INB. Trassen, die auf Abschnitten mit mehreren DL-Mixen angemeldet werden, in einem dieser DL-Mixe im Laufweg keine Zuweisung erfahren und eine räumliche Teilzuweisung begehren, erhalten eine Teilzuweisung bis zur letzten geeigneten Betriebsstelle vor dem ersten DL-Mix und ab der ersten geeigneten Betriebsstelle hinter dem letzten DL-Mix, der in räumlicher Nähe liegt. Ist eine Zuweisung nicht möglich, so stehen diese Kapazitäten dem Gelegenheitsverkehr zur Verfügung. Bei den am Entscheidungsverfahren beteiligten Zugangsberechtigten fragt die DB InfraGO AG ab, ob diese im Falle des Unterliegens im Entscheidungsverfahren eine Teilzuweisung im Hinblick auf den zeitlich (Verkehrstage und Zeiträume) und/oder räumlich nicht streitbefangenen Teil ihrer Trassenanmeldung begehren. Trassen, die auf Abschnitten mit mehreren DL-Mixen angemeldet werden und in einem dieser DL-Mixe im Laufweg keine Zuweisung erfahren und eine räumliche Teilzuweisung begehren, erhalten eine Teilzuweisung bis zur letzten geeigneten Betriebsstelle vor dem ersten DL-Mix und ab der ersten geeigneten Betriebsstelle hinter dem letzten DL-Mix, der in räumlicher Nähe liegt. Die Zugangsberechtigten werden die Abfrage innerhalb von einem Arbeitstag beantworten. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt dies als Verzicht auf eine Teilzuweisung. Ist zur Umsetzung einer Teilzuweisung die Anmeldung einer Teiltrasse – gegebenenfalls mit einer neuen Zugnummer – notwendig, teilt die	Teilnahme am Koordinierungsverfahren die folgenden Informationen mitgeteilt: lokale und zeitliche Eingrenzung des Konfliktes in Benennung der in Konflikt befindlichen Betriebsstellen. Wird <u>Erfolgt</u> die <u>Antwort</u>Zustimmung durch den betroffenen ZB nicht innerhalb von einem Arbeitstag erteilt, gilt <u>die</u> die <u>Zustimmung vereinfachte Koordinierung</u> als abgelehnt. Das Entscheidungsverfahren richtet sich nach Ziffer 4.2.1.17.3 der INB. Trassen, die auf Abschnitten mit mehreren DL-Mixen angemeldet werden, in einem dieser DL-Mixe im Laufweg keine Zuweisung erfahren und eine räumliche Teilzuweisung begehren, erhalten eine Teilzuweisung bis zur letzten geeigneten Betriebsstelle vor dem ersten DL-Mix und ab der ersten geeigneten Betriebsstelle hinter dem letzten DL-Mix, der in räumlicher Nähe liegt. Ist eine Zuweisung nicht möglich, so stehen diese Kapazitäten dem Gelegenheitsverkehr zur Verfügung. Bei den am Entscheidungsverfahren beteiligten Zugangsberechtigten fragt die DB InfraGO AG ab, ob diese im Falle des Unterliegens im Entscheidungsverfahren eine Teilzuweisung im Hinblick auf den zeitlich (Verkehrstage und Zeiträume) und/oder räumlich nicht streitbefangenen Teil ihrer Trassenanmeldung begehren. Trassen, die auf Abschnitten mit mehreren DL-Mixen angemeldet werden und in einem dieser DL-Mixe im Laufweg keine Zuweisung erfahren und eine räumliche Teilzuweisung begehren, erhalten eine Teilzuweisung bis zur letzten geeigneten Betriebsstelle vor dem ersten DL-Mix und ab der ersten geeigneten Betriebsstelle hinter dem letzten DL-Mix, der in räumlicher Nähe liegt. Die Zugangsberechtigten werden die Abfrage innerhalb von einem Arbeitstag beantworten. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt dies als Verzicht auf eine Teilzuweisung. Ist zur Umsetzung einer Teilzuweisung die Anmeldung einer Teiltrasse – gegebenenfalls mit einer neuen Zugnummer – notwendig, teilt die DB InfraGO AG	Redaktionelle Änderung Das Thema Teilzuweisung und deren Umsetzung wird bereits weiter oben aufgegriffen mit Bezug auf Absatz 1 Ziffer 3. Wird gestrichen, da im Abschnitt der 1. NEP kein Verweis auf die 2. NEP steht. - Vereinheitlichung der Prozessbeschreibung. Das Thema Teilzuweisung und deren Umsetzung wird bereits weiter oben aufgegriffen mit Bezug auf Absatz 1 Ziffer 3.

Regelung alt Ril. 402.0305	Regelung neu Ril. 402.0305	Anmerkungen
DB InfraGO AG dies dem Zugangsberechtigten - bei beabsichtigter räumlicher Teilzuweisung unter Angabe des Abgangs- und / oder Zielbahnhofs - mit, der Zugangsberechtigte wird die Anmeldung dann entsprechend den Vorgaben der DB InfraGO AG innerhalb von zwei Arbeitstagen durchführen. Legt der Zugangsberechtigte die Anmeldung nicht entsprechend den Anforderungen innerhalb der zwei Arbeitstage an, gilt dies als Verzicht auf die Abgabe eines Teilangebotes für diesen Trassenteil. Sind nach dem Zuweisungsverfahren des Abschnitts 16 (1) - (3) noch Kapazitäten, die für die betreffende Dienstleistungsart im Dienstleistungsartenmix festgelegt sind, noch nicht zugewiesen oder Kapazitäten wieder storniert worden, so stehen die Kapazitäten aller Dienstleistungsarten dem Gelegenheitsverkehr zur Verfügung bzw. werden für Umleitungsverkehre bei baubedingten Kapazitätseinschränkungen auf anderen Strecken verwendet. Die Entscheidung über die Zuweisung erfolgt nach Ziffer 4.2.2.6.1 der INB. Sofern die festgelegten Kapazitäten aller Dienstleistungsarten im Dienstleistungsartenmix überschritten sind, erfolgt eine Trassenablehnung.	dies dem Zugangsberechtigten - bei beabsichtigter räumlicher Teilzuweisung unter Angabe des Abgangs- und / oder Zielbahnhofs - mit, der Zugangsberechtigte wird die Anmeldung dann entsprechend den Vorgaben der DB InfraGO AG innerhalb von zwei Arbeitstagen durchführen. Legt der Zugangsberechtigte die Anmeldung nicht entsprechend den Anforderungen innerhalb der zwei Arbeitstage an, gilt dies als Verzicht auf die Abgabe eines Teilangebotes für diesen Trassenteil.	